



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2020/0770
	Verantwortlich:	Dez. 3
Neue Finanzierungssystematik für Kindertagesstätten und Kinderkrippen in Karlsruhe: Erweiterung der einkommensabhängigen Beitragsreduzierung		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	08.07.2020	1	x		vorberaten
Gemeinderat	21.07.2020	7	x		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss:

1. Familien mit Erstwohnsitz in Karlsruhe, die mit ihrem Einkommen 20 Prozent der allgemeinen Einkommensgrenze nicht überschreiten, werden auf Antrag ab 1. März 2021 die Elternbeiträge für Kindertagesstätten und Kinderkrippen vollständig erstattet.
2. Familien mit Erstwohnsitz in Karlsruhe, die mit ihrem Einkommen 30 Prozent der allgemeinen Einkommensgrenze nicht überschreiten, werden ab 1. März 2021 auf Antrag 50 Prozent der Elternbeiträge für Kindertagesstätten und Kinderkrippen erstattet.
3. Das Verfahren folgt den Regelungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.
4. Zeitgleich zum 1. März 2021 wird das seit dem 1. September 2019 geltende monatliche städtische Beitragsniveau (Eckbeiträge), welches von allen Einrichtungen anzustreben ist um jeweils 3 Prozent gerundet auf volle Euro angehoben.
5. Über eine entsprechende Anpassung der städtischen Beiträge entscheidet der Gemeinderat zeitnah.

Der Gemeinderat stimmt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss der inhaltlichen Konzeption zu und nimmt die finanziellen Auswirkungen ab dem Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis. Die abschließende Etatisierung im Haushaltplan für das Jahr 2021 ist im Rahmen der Haushaltsberatungen zu beschließen. Damit wird ein Vorgriff auf die Haushaltsbeschlussfassung vermieden.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja ☒ Nein ☐	<u>2021: ca. 950.000 Euro</u>		<u>ab 2022ff.: ca. 1.090.000 Euro</u>	
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden. Ja ☐ Nein ☒ Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: ☐ Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) ☐ Umschichtungen innerhalb des Dezernates ☒ Die Entscheidung obliegt hinsichtlich der Etatisierung dem Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2021.				
IQ-relevant	x	Nein	Ja	Korridortheema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein	Ja	durchgeführt am

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	☒	Nein	☐	Ja	abgestimmt mit
---	-------------------------------------	------	--------------------------	----	----------------

Einkommensabhängige Beitragsreduzierung

Zum 1. September 2019 hat die Stadt Karlsruhe durch eine deutliche Anhebung des Erstkinderzuschusses die Beiträge in den Kindertagesstätten freier Träger abgesenkt. Hierfür wurde ein Haushaltsvolumen von 5 Millionen Euro jährlich vom Gemeinderat zur Verfügung gestellt. Ziel ist, dass in einem ersten Schritt in allen Kindertagesstätten ein einheitliches städtisches Beitragsniveau, orientiert an den früher niedrigeren Gebühren der städtischen Einrichtungen, Maßstab für die Elternbeiträge ist. Weitere Schritte zur Beitragssenkung sollen in den kommenden Jahren folgen.

Im Rahmen der im vorigen Jahr geführten Grundsatzdiskussion wurden auch weitere Maßnahmen erörtert. Aus den Reihen des Gemeinderates wurde eine Verstärkung einer einkommensabhängigen Beitragsreduzierung ins Gespräch gebracht.

Entsprechend hat der Gemeinderat am 14. Mai 2019 (Vorlage-Nr. 2019/0302) beschlossen, den Einstieg in die einkommensabhängige Beitragsreduzierung, über die Regelungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe hinaus, zum 1. September 2020 vorzusehen. Die konkrete Ausgestaltung wollte der Gemeinderat nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss separat beschließen.

Hieran schließt diese Vorlage an. Konkret soll nun die Verstärkung einer einkommensabhängigen Beitragsreduzierung zum 1. März 2021 in Kraft treten. Die besondere Situation angesichts der Coronakrise macht es erforderlich, den Entscheidungen des Gemeinderates bei den Haushaltsberatungen im Dezember 2020 nicht vorzugreifen und deshalb das Inkrafttreten um ein halbes Jahr nach hinten zu verschieben.

In Karlsruhe existiert mit der Übernahme der Elternbeiträge durch den Jugendhilfeträger gemäß § 90 SGB VIII eine erste gesetzliche einkommensabhängige Beitragsreduzierung über die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Die geltende Regelung (entsprechend § 85 SGB XII) sieht ab 1. Januar 2020 einen Grundbetrag für den Haushaltsvorstand von 864 Euro und für jedes weitere im Haushalt lebende Familienmitglied einen Familienzuschlag von 303 Euro vor. Die Kaltmiete und Aufwendungen für besondere Belastungen werden gesondert berücksichtigt.

Übersteigt das Einkommen die sich durch diese Berechnung ergebende Grenze (EKG 1), dann wird aktuell ein bestimmter Anteil des übersteigenden Einkommens freigelassen, bevor die Beitragspflicht einsetzt. Dies sind pro Familienmitglied 10 Prozent des übersteigenden Einkommens sowie ein zweiter Freibetrag von weiteren 10 Prozent des übersteigenden Einkommens für die Aufwendungen in der Kindertagesbetreuung. Erst aus dem restlichen Teil des übersteigenden Einkommens sind dann die Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung zu zahlen. Diese (nicht ganz einfach zu durchschauende) Regelung bringt es mit sich, dass die so ermittelte zweite Einkommensgrenze (EKG 2) mit der Höhe der Kitabeiträge steigt, weil ein bestimmter Prozentsatz des übersteigenden Einkommens (in Abhängigkeit der Familiengröße) immer frei bleiben soll.

Nach letzter Statistik vor September 2019 fielen rund 15 bis 20 Prozent aller Kinder in den Kindertageseinrichtungen unter diesen Befreiungstatbestand.

Diese Form der Beitragsübernahme für einkommensschwache Familien wurde zum 1. August 2019 durch ein Bundesgesetz („Gute-Kita-Gesetz“) in ihrem Anwendungsbereich erweitert. Generell werden nun gemäß § 90 Absatz 4 SGB VIII Bezieher von Leistungen nach SGB II, nach SGB XII, 3. und 4. Kapitel, Bezieher nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Bezieher des Kinderzuschlags gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz und die Bezieher von Wohngeld befreit. Insbesondere die beiden letztgenannten Gruppen sollten den Kreis der Berechtigten erweitern. Allerdings blieben die Auswirkungen dieser Erweiterung im ersten halben Jahr ihrer Gültigkeit hinter den Erwartungen zurück. Die Zahl der Anträge auf Entgeltbefreiung ist nur geringfügig angestiegen. Es gibt hierzu zwei Vermutungen: Der Personenkreis war zu wesentlichen Teilen bereits vorher befreit oder die Neuregelung ist noch nicht ausreichend bekannt.

Eine deutliche Schwäche der bisherigen Regelung wurde auch durch die Erweiterung des Personenkreises nicht beseitigt. Es gilt bisher und zukünftig weitgehend die Regel: Entweder wird vollständig befreit oder es ist der volle Beitrag zu zahlen. Nach letzter Statistik kommen nur 95 Kinder in den Genuss einer teilweisen Kostenübernahme über die flexible zweite Einkommensgrenze. Überspitzt formuliert gilt nach den bisherigen Regelungen das Prinzip „Alles oder Nichts“.

Mit dem nachfolgenden Vorschlag soll der Einstieg in eine stufenweise Reduzierung erreicht werden, der schwerpunktmäßig auf Familien des dritten Viertels der Einkommensverteilung abzielt. Es sollen mehr Familien einbezogen werden, aber für diejenigen mit etwas höheren Einkommen soll es nur eine Reduzierung des Beitrags geben und keine vollständige Befreiung.

Die Einkommensprüfung soll in exakt derselben Weise stattfinden wie bisher bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Damit wird an bewährte Berechnungs- und Bearbeitungsformen angeknüpft. Es muss kein neues Schema entwickelt und verabschiedet werden. Geändert werden ausschließlich die Einkommensgrenzen und der Prozentsatz der Beitragsermäßigung.

Der Vorschlag sieht wie folgt aus:

1. Viele, die bisher über die zweite Einkommensgrenze (EKG 2) nur eine anteilige Beitragsermäßigung erhalten haben, kommen nun in den Genuss einer vollen Übernahme. Dies wird dadurch erreicht, dass die erste Einkommensgrenze (EKG 1) pauschal um 20 Prozent erhöht wird. Diese neue Einkommensgrenze, die eine freiwillige Leistung der Stadt ist und über die zwingenden Bestimmungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe hinausgeht, wird als EKG 3 bezeichnet. Der gewählte Erhöhungssatz sichert ab, dass auch bei hohen Kitabeiträgen in aller Regel niemand im Vergleich zum alten System benachteiligt wird. Alle Haushalte innerhalb von EKG 3 werden von den Kindergartenbeiträgen vollständig befreit. Die Berechnung mit den Zuschlägen von 10 Prozent je Familienmitglied und den 10 Prozent für die Kinderbetreuungskosten und damit die bisherige Ermittlung der EKG 2 entfällt ersatzlos. Das Berechnungsschema wird an dieser Stelle in der praktischen Bearbeitung deutlich einfacher.
2. Des Weiteren wird vorgeschlagen, bis zu einer vierten Einkommensgrenze (EKG 4), die 30 Prozent höher als die EKG 1 liegt, den Beitrag um 50 Prozent abzusenken.

Die Auswirkungen sind im Einzelnen in der Anlage dargestellt.

Konkret heißt dies, dass eine Familie mit zwei Kindern mit einem Einkommen bis circa 3.200 Euro netto von den Kitabeiträgen ganz befreit ist und bis circa 3.450 Euro einen um 50 Prozent ermäßigten Beitrag zu zahlen hat.

Für Alleinerziehende mit einem Kind liegt die Einkommensgrenze netto für die vollständige Befreiung von den Beiträgen bei circa 2.150 Euro und für die 50-prozentige Reduzierung bei circa 2.350 Euro.

Es handelt sich hierbei nun um feststehende Beträge, weil für die Mietbelastung – angesichts des Mietniveaus in Karlsruhe – nun die möglichen Höchstbeträge eingesetzt wurden.

Aus Sicht der Verwaltung ist dies eine fühlbare Verbesserung und Erweiterung gegenüber dem Ist-Zustand. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Karlsruhe, die auf Familien mit Erstwohnsitz in Karlsruhe begrenzt ist.

Ähnlich wie bei der Ausweitung der bundesgesetzlichen Regelung ist auch bei diesem Vorschlag derzeit nicht genau abschätzbar, welcher Prozentsatz der Kinder hiervon begünstigt sein wird und welche Familien überhaupt einen solchen Antrag stellen. Es gibt keine ausreichend exakte Statistik, die die Einkommensverhältnisse der betroffenen Personengruppe mit angemessener Zuverlässigkeit abbildet. Die Offenlegung der Einkommensverhältnisse ist bei einer einkommensabhängigen Reduzierung oder Befreiung unumgänglich.

Der große Vorteil der Neuregelung ist allerdings, dass konkrete Einkommensbeträge für die verschiedenen Familiengrößen nun kommuniziert werden können, die zur Befreiung beziehungsweise 50-prozentigen Reduzierung der Gebühren führen. Die zukünftige Regelung ist somit wesentlich klarer und eindeutiger.

Die Experten in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe rechnen in den ersten Jahren mit 500 bis 600 zusätzlichen Anträgen.

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Gruppe bis zur EKG 3 nur eine Erhöhung der bisher bereits durch Ermittlung der EKG 2 gewährten Ermäßigung erfährt und die Gruppe bis EKG 4 nur eine Absenkung um 50 Prozent erhält. Im Durchschnitt wird bei beiden Gruppen von einer zusätzlichen, neuen Ermäßigung um 50 Prozent ausgegangen.

Unter Berücksichtigung von 600 Kindern ist von einem zukünftigen Beitragsvolumen von circa 1,5 Millionen Euro auszugehen. Dies unterstellt, die begünstigten Kinder verteilen sich gleichmäßig auf die verschiedenen Angebotsformen und die unterschiedlichen Einrichtungen. Eine Reduzierung um 50 Prozent würde ungefähr 750.000 Euro im Jahr an städtischen Mitteln erfordern. Hinzu kommen die Aufwendungen für die rund 100 Kinder, die heute eine anteilige Reduzierung ihrer Beiträge erhalten und in der neuen Regelung dann vollständig entlastet werden. Hier ist mit weiteren 100.000 Euro zu rechnen, so dass die Einstellung von 850.000 Euro jährlich zumindest für die ersten Jahre ausreichend erscheint.

Es wird im Übrigen erwartet, dass die neue Vergünstigung nicht von allen Familien sofort erkannt und wahrgenommen wird. Eine Anlaufphase von ein bis zwei Jahren ist durchaus wahrscheinlich, und es ist bereits heute wahrscheinlich, dass nach zwei Jahren bei den Einkommensgrenzen nachgesteuert werden sollte. Keine Prognose kann so gut sein wie die praktische Erfahrung.

Letztlich dient diese einkommensabhängige Beitragsreduzierung auch als wichtiger Test, wie die Familien das Angebot einer Beitragsreduzierung bei gleichzeitiger Offenlegung ihrer Einkommensverhältnisse wahrnehmen werden. Nach zwei Jahren praktischer Erfahrung können aufbauend auf den dann gewonnenen Daten weitergehende Regelungen erarbeitet und vorgeschlagen werden.

Anhebung der Eckbeträge der Elternbeiträge

Im Rahmen der verwaltungsinternen Erörterung in den letzten Wochen wurde deutlich, dass das Ziel, zukünftig in Karlsruhe **einheitliche Entgelte in allen Einrichtungen von den Eltern** zu erheben, gefährdet ist, wenn die Elternbeiträge nicht jährlich proportional mit der Kostenentwicklung gesteigert werden. Dieses Element fehlte in der Beschlussfassung im Jahr 2019. Es wird nun vorgeschlagen, die Eckbeträge um einheitlich 3 Prozent zu erhöhen. Damit ergeben sich folgende neue Eckbeiträge:

	zum 01.09.2019 - alt -	zum 01.03.2021 - neu -
Kinder von 0 bis 3 Jahren:		
HT (pro Kind/Monat)	130 Euro	134 Euro
VÖ (pro Kind/Monat)	180 Euro	186 Euro
GT (pro Kind/Monat)	275 Euro	284 Euro
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt:		
HT (pro Kind/Monat)	70 Euro	73 Euro
RG (pro Kind/Monat)	70 Euro	73 Euro
VÖ (pro Kind/Monat)	90 Euro	93 Euro
GT (pro Kind/Monat)	170 Euro	176 Euro

Gerade den Trägern, die sich bereits jetzt an die allgemeinen Eckbeiträge halten bzw. innerhalb der Toleranzgrenze liegen, sollte eine Möglichkeit einer einheitlichen Erhöhung geboten werden.

Mit den Einrichtungen, die derzeit oberhalb der 10 % - Toleranzgrenze liegen, werden die Verhandlungen, mit ihren Beiträgen in den allgemeinen Korridor zu gelangen, in den kommenden Monaten fortgesetzt. Die besonderen Herausforderungen durch die Corona-Krise haben zu einer zeitweiligen Unterbrechung der Verhandlungen geführt.

Gegenüber den Eltern ist die Anhebung der Eckbeiträge ab 1. März 2021 auch deshalb zu rechtfertigen, weil zeitgleich die einkommensabhängige Beitragsreduzierung in Kraft treten soll, die Familien mit niedrigem bis zum mittlerem Einkommen besonders entlastet.

Würde man auf eine kostengerechte Anhebung der Eckbeiträge verzichten, würde man sich automatisch vom vereinbarten Ziel, zu einheitlichen Beiträgen in allen Einrichtungen zu kommen, wieder entfernen. Die Träger würden erhöhen, und damit würde der einheitliche Eckbetrag infrage gestellt werden. Die einheitliche Erhöhung um 3 Prozent ist einerseits (unter Beachtung der Sachkosten- und Personalkostenentwicklung) soweit auskömmlich und bietet vor allem für alle Einrichtungen die vergleichbare Grundlage.

In der Vorberatung im Arbeitsausschuss des Jugendhilfeausschusses vom 13. Mai 2020 wurde jedoch von einzelnen Mitgliedern diese Vorgehensweise kritisch beurteilt. Nachdem die Stadt im vorigen Jahr die Senkung der Elternbeiträge als Ziel formuliert habe, könne sie jetzt den Eckbeitrag nicht anheben, das sei widersprüchlich.

Zweifelsfrei ist als Alternative, um die Eltern stärker zu entlasten, die erneute Anhebung des Erstkinderzuschusses denkbar, wie dies im Jahr 2019 ja in ganz erheblicher Weise geschehen ist. Um die Erhöhung des Eckbeitrags um 3 Prozent zu vermeiden, ist ein Betrag von 500.000 bis 600.000 Euro pro Jahr erforderlich, der in den Erstkinderzuschuss zusätzlich investiert werden müsste. Neben der einkommensabhängigen Reduzierung der Elternbeiträge hält die Verwaltung dies angesichts der kurzfristigen massiven Belastungen, die dadurch auf den städtischen Haushalt zukommen würden, allerdings derzeit nicht für vertretbar.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es Folgendes zu bedenken:

Mit der genannten Erhöhung um 3 Prozent wird von den Eltern kein höherer Anteil an den Kosten verlangt, sondern es wird ausschließlich die Beteiligung an regelmäßigen Kostenerhöhungen vorgeschlagen.

Gleichzeitig werden zum 1. März 2021 die einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen durch die oben dargestellte Beitragsreduzierung ganz nachhaltig entlastet, so dass zukünftig unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Freistellung der Zweitkinder an die 40 Prozent aller Kinder keinen oder nur einen sehr geringen Beitrag zahlen müssen.

Den einkommensmäßig oberen 60 Prozent ist die anteilige Beteiligung an allgemeinen Kostenerhöhungen nach Auffassung der Verwaltung aber zumutbar, zumal der Entlastungsschritt durch Erhöhung des Erstkinderzuschusses im vorigen Jahr im Durchschnitt beim 10fachen lag. Das belegt die nachfolgende Tabelle:

	Erhöhung Erstkinderzuschuss (Entlastung) zum 01.09.2019	Erhöhung städtisches Beitragsniveau zum 01.03.2021
Kinder von 0 bis 3 Jahren:		
HT (pro Kind/Monat)	53 Euro	4 Euro
VÖ (pro Kind/Monat)	73 Euro	6 Euro
GT (pro Kind/Monat)	112 Euro	9 Euro
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt:		
HT (pro Kind/Monat)	34 Euro	3 Euro
RG (pro Kind/Monat)	34 Euro	3 Euro
VÖ (pro Kind/Monat)	27 Euro	3 Euro
GT (pro Kind/Monat)	73 Euro	6 Euro

Es gibt drei Alternativen:

Erstens könnte auf die vorgeschlagene einkommensabhängige Beitragsreduzierung verzichtet werden. Dies würde aber genau die Bevölkerungsgruppe deutlich härter treffen, die über geringe Mittel verfügt. Unter sozialpolitischen Gesichtspunkten ist diese Variante wesentlich schlechter einzustufen. In dieser Variante könnten somit die für die einkommensabhängige Beitragsreduzierung vorgesehenen Mittel zur Erhöhung des Erstkinderzuschusses verwendet werden.

Zweitens könnte der Elterneckbeitrag nicht erhöht werden. Damit würde das Problem allerdings an die Träger weitergereicht werden, die im Zweifel dann unkoordiniert und unterschiedlich hoch erhöhen würden bzw. erhöhen müssten. Damit würde das Ziel eines einheitlichen städtischen

Beitragsniveaus verfehlt und gleichzeitig die Belastung der Eltern nicht einmal vermieden. Diese Variante ist als besonders schlecht einzustufen.

Drittens könnte die Stadt, wie oben dargestellt, die zusätzlichen Mittel bereitstellen.

In welcher Schrittfolge zukünftig der Erstkinderzuschuss weiter erhöht wird, um das langfristige Ziel „gebührenfreie Kindertagesbetreuung“ zu erreichen, muss im Hinblick auf die gravierenden Folgen aus der Corona-Krise späteren Beratungen des Gemeinderates vorbehalten bleiben. Die Verwaltung geht davon aus, dass dieses Thema die Stadt durchaus noch mittelfristig beschäftigen wird, zumal diesbezüglich vom Land bisher wenig Unterstützung zu spüren ist.

Nach der Entscheidung über die Eckbeiträge ist beabsichtigt, auch die städtischen Beiträge entsprechend anzuheben. Auch dies entspricht dem Ziel einheitlicher Beiträge.

Weiterhin wird die Verwaltung die Standardüberlegungen mit den Trägern fortsetzen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mehraufwendungen für den Einstieg in die einkommensabhängige Beitragsreduzierung, über die Regelungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe hinaus, betragen im Jahr 2021 anteilig für 10 Monate rund 710.000 Euro, ab 2022 werden es dann ca. 850.000 Euro sein.

Auch ist aufgrund des Anstiegs der Anträge bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mit einem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand von zunächst 90.000 Euro jährlich für eine Vollzeitstelle (E 9a TVöD oder A 9m Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg) zu rechnen. Der Personalbedarf wurde bereits in das Stellenschaffungsverfahren 2020 zur Beschlussfassung eingebracht.

Die später zu beschließende Anpassung der städtischen Elternbeiträge an die neuen Eckbeiträge führt dagegen zu Mehrerträgen von ca. 50.000 Euro (nur von den weiterhin beitragspflichtigen Familien). Aufgrund der Übernahme der Elternbeiträge bei ca. 40 Prozent der Kinder hat die Stadt ca. 200.000 Euro der erhöhten Eckbeiträge selbst zu tragen. Im Saldo beträgt die städtische Mehrbelastung 150.000 Euro.

Im Jahr 2021 ist mit finanziellen Auswirkungen in Höhe von insgesamt 950.000 Euro zu rechnen. Auf Basis der zuvor dargelegten Zahlen werden die Mehraufwendungen im Jahr 2022 auf rund 1.090.000 Euro geschätzt.

Anzumerken ist, dass die finanziellen Auswirkungen erst nach einer gewissen Zeit der Erfahrung genauer bestimmbar sein werden.

Die abschließende Etatisierung der Aufwendungen ist im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2021 zu beschließen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss:

1. Familien mit Erstwohnsitz in Karlsruhe, die mit ihrem Einkommen 20 Prozent der allgemeinen Einkommensgrenze nicht überschreiten, werden auf Antrag ab 1. März 2021 die Elternbeiträge für Kindertagesstätten und Kinderkrippen vollständig erstattet.
2. Familien mit Erstwohnsitz in Karlsruhe, die mit ihrem Einkommen 30 Prozent der allgemeinen Einkommensgrenze nicht überschreiten, werden ab 1. März 2021 auf Antrag 50 Prozent der Elternbeiträge für Kindertagesstätten und Kinderkrippen erstattet.
3. Das Verfahren folgt den Regelungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.
4. Zeitgleich zum 1. März 2021 wird das seit dem 1. September 2019 geltende monatliche städtische Beitragsniveau (Eckbeiträge), welches von allen Einrichtungen anzustreben ist um jeweils 3 Prozent gerundet auf volle Euro angehoben.
5. Über eine entsprechende Anpassung der städtischen Beiträge entscheidet der Gemeinderat zeitnah.

Der Gemeinderat stimmt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss der inhaltlichen Konzeption zu und nimmt die finanziellen Auswirkungen ab dem Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis. Die abschließende Etatisierung im Haushaltsplan für das Jahr 2021 ist im Rahmen der Haushaltsberatungen zu beschließen. Damit wird ein Vorgriff auf die Haushaltsbeschlussfassung vermieden.